

1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ vom 16.05.2002 vom 21. Januar 2005

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und des § 142 Absatz 1 i.V.m. den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geänderten Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. 2004 I, Seite 1359) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 22.11.2004 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“

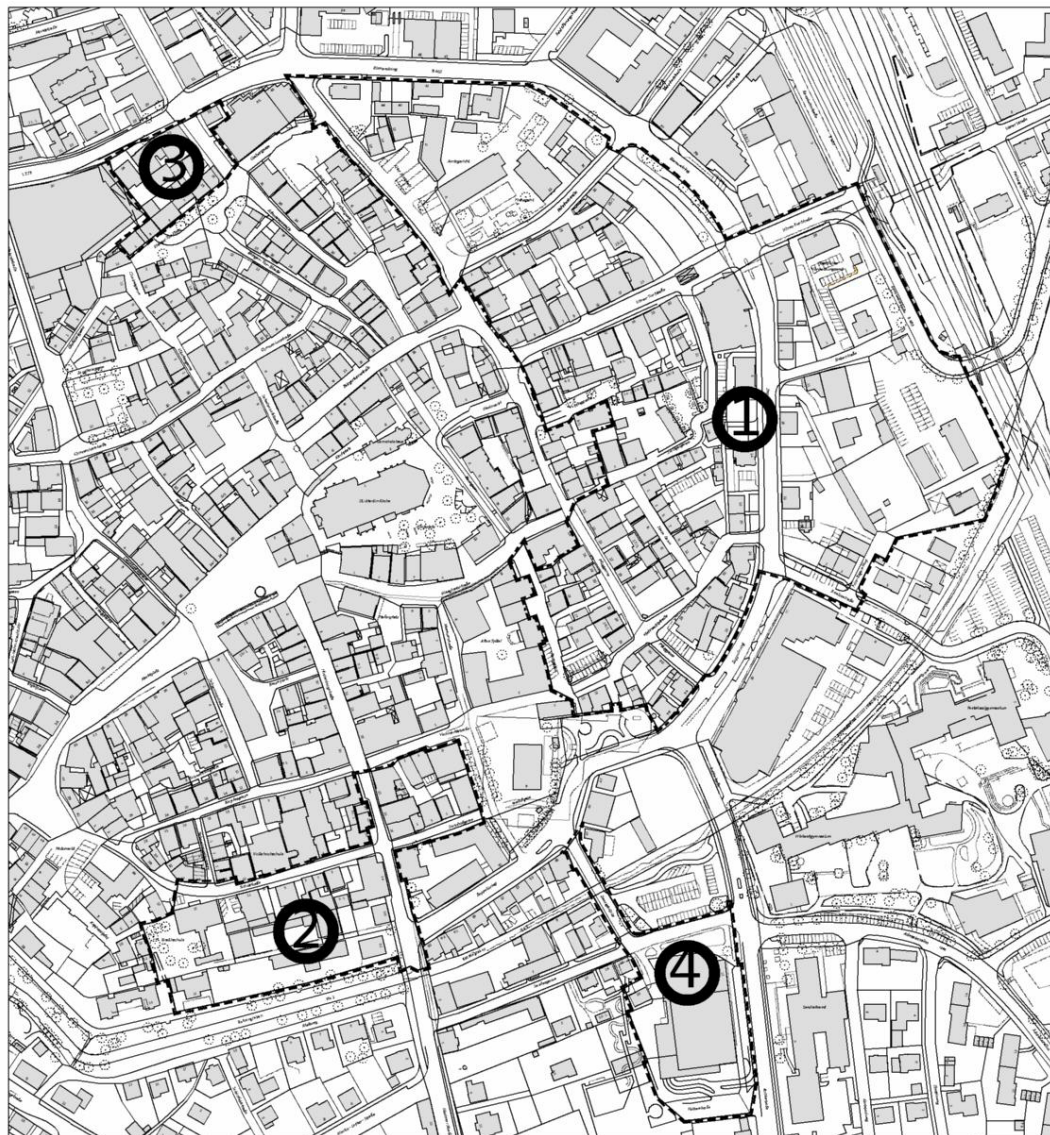
(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ vom 13.05.2002, ortsüblich bekannt gemacht im Teil „Amtliche Bekanntmachung“ der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe vom 22.05.2002 – wird entsprechend dieser Satzung geändert.

(2) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Erweiterungsgebiet mit 8.624 m² wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und wird somit Teil des bisherigen förmlich festgelegten Sanierungsgebiets mit der Bezeichnung „Östliche Innenstadt“.

(3) Das Erweiterungsgebiet besteht aus den nachfolgend aufgeführten Grundstücken der Gemarkung Biberach an der Riß:

Lfd. Nr.	Grundstück	Flst.	Fläche m ²	GB-Heft	Erläuterungen
1	Danzigbrücke	151/4	310	101	öffentliche Straße
2	Ratzengraben	1273	52	101	öffentliche Straße(Teilstück)
3	Danzigbrücke	152/3	279	101	öffentliche Straße(Teilstück)
4	Saudengasse	155	1552	101	öffentliche Straße(Teilstück)
5	Saudengasse 18	146	186	101	
6	Saudengasse	146/4	30	101	
7	Rollinstraße 18	1249/2	1145	6306	
8	Rollinstraße	1249/4	787	6319	
9	Rollinstraße	1249/3	1695	6319	
10	Rollinstraße	1249/5	1184	6306	
11	Neherstraße	1242/6	588	101	
12	Rollinstraße	1254/1	418	6306	
13	Rollinstraße	1254	398	101	öffentliche Straße(Teilstück)

(4) Das Erweiterungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im nachstehenden Lageplan der Stadt Biberach an der Riß vom 09.08.2004 abgegrenzten Fläche (Nr. 4). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er weist in den Nrn. 1 –4 die Gesamtflächen des erweiterten Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ aus:



§ 2 Verfahren

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

(2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Sanierungssatzung „Östliche Innenstadt“ stimmt mit dem Beschluss vom 22.11.2004 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Biberach, 21. Januar 2005

gez.: Ogertschnig (Bürgermeister)

Bekanntmachung:

Mit der Bekanntmachung vom 22.01.2005 wurde die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ rechtsverbindlich.

Biberach, 24. Januar 2005

gez.: Brugger